

DR. MATTHIAS KLEESPIES, AM BÄCHLE 8, 87784 WESTERHEIM

Dr. Matthias Kleespies, Am Bächle 8, 87784 Westerheim

Bayerisches Landesamt für Statistik

Dem Präsidenten Dr. Thomas Gößl **persönlich**

Nürnberger Str. 95

90762 Fürth

30.07.2025

Per Telefax an **09721 2088-95610, insgesamt 2 Seiten**

Ihr Bescheid vom 24.07.25, hier eingegangen am 30.07.2025

Ihr Zeichen: S...

Sehr geehrter Herr Präsident Dr. Gößl,

vielen Dank für Ihren o. g. Bescheid.

Der Unterzeichner ist grundsätzlich bereit, an der von Ihnen geforderten Befragung im Rahmen des Mikrozensus teilzunehmen – sobald Sie eine gesetzliche Verpflichtung nachweisen, die ihn entweder

- a) zum Betrieb technischer Kommunikationsmittel (Telefon, Internet etc.),
oder
- b) zur ausschließlichen Nutzung solcher Kommunikationswege im Rahmen des Mikrozensus

verpflichtet.

Eine entsprechende Rechtsgrundlage oder rechtliche Verpflichtung ist dem o. g. Bescheid nicht zu entnehmen.

Vor dem Hintergrund Ihrer juristischen Qualifikation ist dieser Umstand für den Unterzeichner erstaunlich.

Bitte teilen Sie dem Unterzeichner daher **gemäß § 29 VwVfG** die **einschlägigen verpflichtenden Rechtsgrundlagen** zu a) und b) mit und beantworten Sie ihm folgende Fragen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang dieses Schreibens:

1. Auf welcher **konkreten gesetzlichen** Grundlage halten Sie es für zulässig, auf Ihrer Website [<https://statistik.bayern.de/presse/mitteilungen/2025/pm015/index.html>] (abgerufen heute) in einer offiziellen Pressemitteilung die ansonsten bundesweit vorgesehenen vier prinzipiellen Teilnahmemöglichkeiten (Hausbesuch, Telefoninterview, Online-Formular, Papierfragebogen) auf lediglich zwei – Telefon und Online – zu beschränken und damit den Eindruck zu erwecken, es gäbe ausschließlich diese beiden verpflichtenden Teilnahmewege?

2. Auf welche **konkrete Rechtsnorm** stützen Sie Ihre Behauptung, dass der Unterzeichner verpflichtet sei, „die Angaben für das Bayerische Landesamt für Statistik kosten- und portofrei zu erteilen“?

Der Unterzeichner stellt Ihnen darüber hinaus frei, ihm innerhalb der von Ihnen gesetzten Frist durch Zusendung Ihres Papierfragebogens die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit einzuräumen, die Angaben in schriftlicher Form auf einem Papierfragebogen zu übermitteln **und** ihm dafür eine neue Frist von zwei Wochen ab Zugang des Fragebogens zu gewähren.

Freundliche Grüße

Dr. Matthias Kleespies